



Stadt BAD LIEBENWERDA

Der Bürgermeister

-Staatlich anerkannter Ort mit Peloidkurbetrieb-

Dienststelle:
Stadtverwaltung Bad Liebenwerda
Kämmerei
Mittelstraße 23
04924 Bad Liebenwerda

Stadt Bad Liebenwerda • Postfach 11 53 • 04920 Bad Liebenwerda

Herrn
Kurt Dietrich

Bad Aegir Nr.2

04934 Hohenleipisch

Kopie

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 2009-06-16

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Engelmann

Telefon: 035341 155-245

Telefax: 035341 155330

E-Mail: amt2@badliebenwerda.de

(dient nur zum Empfang von Nachrichten)

Datum: 19.10.2009

Ihr schreiben vom 16.10.2009 Änderung der Kurbeitragsatzung

Sehr geehrter Herr Dietrich,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen entschuldigen, dass ich auf Ihr Schreiben heute erst reagiere.

Ihre Bitte, den letzten Satz im § 3 Abs. 2 der Kurbeitragsatzung zu streichen, habe ich rechtlich prüfen lassen.

Aus Sicht der Verwaltung gib es keinen rechtlichen Grund, dies zu ändern.

Wie Sie wissen, stellt die Stadt Bad Liebenwerda den Kurbeitrag, der auf dem Campingplatz eingenommen wird, ohne Abzug dem Natur- und Campingfreunde Zeischa e.V. in voller Höhe zur Verfügung. Damit wird eine direkte Verwendung des Kurbeitrages sicher gestellt.

Eine Änderung entsprechend Ihres Vorschlages würde auch dem Verein nicht dienen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird am 09.12.2009 über die Kurbeitragsatzung zu redaktionellen Änderungen im Rahmen der Anpassung an die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beraten. Ihr Schreiben und meine heutige Antwort werden der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Richter

Kopie

Stadt Bad Liebenwerda	
Eing.:	23. JUNI 2009
Abt.:	Bau

Andere Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Liebenwerda

Z. H. des Bürgermeisters Thomas Richter
z. Hd. Herr Dr. Ullmann
zu öff. Würdigung!

Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda
zur Erhebung eines Kurbeitrages.

Auf Grund der Steuerbescheide von 2009
und der rückwirkenden Zahlung bis 2005
haben wir uns bemüht über die neuen
Pflichten und Rechte am Standort Waldbad
Zeischa zu informieren, dabei sind wir
auf die seit 1.7.2007 rechtswirksamen
Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages
aufmerksam geworden, wo unter
(§ 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden für
Campingplatz Waldbad Zeischa) eingefügt ist.

Wir bitten um Gleichsetzung wie Siedlung
I, II und III Ortsteil Zeischa.

Wir bitten um Löschung der Ausnahmeregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Dietrich
Bad Aegir Nr 2
04934 Hohenzeipisch
Tel. 03533/161656

S. H. Dr. Ullmann

Zeischa den 16.6.2009

WILLEMER & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE – STEUERBERATER

HAMBURG RIESA ZITTAU ELSTERWERDA STORKOW

- Kopie -

WILLEMER & KOLLEGEN, Frauenstraße 7, 02763 Zittau

Stadt Bad Liebenwerda
Der Bürgermeister
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

Kopie

FRIEDEMANN WILLEMER
Zittau/Elsterwerda
BEATRICE RAUCH
Riesa
PEER WILLEMER
Hamburg/Storkow
Rechtsanwälte

SÖNNE BRAND
Hamburg
Steuerberater*

DATUM

1. Juli 2009

BITTE BEI ZAHLUNG UND
KORRESPONDENZ ANGEBEN:
Z 284/09 PW/UR

Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages

Sehr geehrter Herr Richter,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir das Anliegen des Herrn Dietrich vom 16.06.2009 sowie die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages geprüft. Auf Grund des Schreibens des Herrn Dietrich vom 16.06.2009 gehen wir davon aus, dass dieser eine Gleichstellung der betroffenen Personen bzw. Personengruppen nach § 3 Nr. 2 der Kurbeitragssatzung mit den Nutzern des Campingplatzes Zeischa einfordern will. Eine Anspruchsgrundlage hierfür ist für uns nicht ersichtlich. Einem betroffenen Bürger bleibt es unbenommen, sich gegen die auf Grund einer Beitragssatzung erlassenen Gebührenbescheide zur Wehr zu setzen oder die Satzung selbst im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens anzugreifen. Ein Anspruch gegenüber der Stadt zur Aufnahme einer bestimmten Regelung ist für uns dagegen nicht ersichtlich. Unabhängig davon dürfte die von Herrn Dietrich geforderte Gleichstellung nach der Kurbeitragssatzung auch bereits bestehen. In § 3 Nr. 3 der Beitragssatzung ist ausdrücklich geregelt, dass kurbeitragspflichtig auch alle Personen sind, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnungen, Wohnmobilen, Ferienwohnungen, Zelten und dergleichen haben und sich im Satzungsgebiet

in Kooperation mit

AD/DW BERATUNGSUNTERNEHMEN GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HAMBURG

20097 Hamburg Hammerbrookstraße 95 Tel. 0 40/ 23 78 11-0 Fax. 0 40/ 23 31 93 * freier Mitarbeiter	01587 Riesa Hauptstraße 99 Tel. 0 35 25/ 73 81 13 Fax. 0 35 25/ 73 44 95 riesa@ra-willemer.de	02763 Zittau Frauenstraße 7 Tel.: 0 35 83/ 77 71-0 Fax.: 0 35 83/ 77 71 18 zittau@ra-willemer.de	04910 Elsterwerda Ludwig-Jahn-Straße 12 Tel. 0 35 33/ 48 65-0 /-12 Fax. 0 35 33/ 48 65-13 elsterwerda@ra-willemer.de	15859 Storkow Schützenstraße 30 Tel. 03 36 78/ 64 3-0 Fax. 03 36 78/ 6 43-10 storkow@ra-willemer.de
---	---	---	--	---

Bankverbindung: HypoVereinsbank * BLZ 200 300 00 * Kto.-Nr. 5307483
USt-IdNr.: DE118774026

gemäß § 1 Satz 1 der Satzung aufhalten. Die Kurbeitragspflicht dürfte daher auch die Nutzung des Campingplatzes Zeischa treffen. Der Kurbeitrag wird ausweislich des § 2 der Kurbeitragssatzung auch für den Ortsteil Zeischa erhoben. Insoweit sollte allenfalls klarstellend eine Berichtigung des § 3 Nr. 3 der Kurbeitragssatzung dahingehend erfolgen, als es darin heißen müsste „im Satzungsgebiet gemäß § 2“. In § 1 Satz 1 der Satzung wird nur der Gegenstand und nicht das Satzungsgebiet festgelegt. Insoweit dürfte hier ein redaktionelles Versehen vorliegen. Herrn Dietrich sollte unter Verweis auf § 3 Nr. 3 der Beitragssatzung mitgeteilt werden, dass die von ihm eingeforderte Gleichstellung bereits besteht.

Mit freundlichen Grüßen

K o p i e

P. Willemer
Rechtsanwalt